



GEMEINDE NIEDERDORF

Tel. 061 961 01 40 Fax 061 961 07 60

**REGLEMENT ÜBER DIE
OEL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE**

(14. Dezember 2000)

DER EINWOHNERGEMEINDE NIEDERDORF

Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle Gemeinde Niederdorf

Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kant. Verordnung vom 8. September 1992² über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

B. Periodische Kontrollen

§ 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist und mittels offiziellem Rapportssystem schriftlich an die Gemeinde. Zur Zeit der Einreichung dürfen die Messresultate nicht älter als 3 Monate sein.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Fristgewährung durch.

¹ GS 24.293, SGS 180

² GS 31.118, SGS 786.211

C. Massnahmen bei Überschreitung der Grenzwerte

§ 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich der Gemeinde mit.

§ 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate mittels offiziellem Rapportsystem schriftlich der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

§ 7 Sanierung und Stilllegung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

² Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungspflicht nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage.

D. Vollzug

§ 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen. Er kann den Vollzug ganz oder teilweise an die Gemeindeverwaltung delegieren.

§ 9 Gebühren

Der Gemeinderat legt für die auf dieses Reglement gestützten Leistungen der Gemeinde kostendeckende Gebühren fest. Namentlich betrifft dies die Kosten für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals, für den Erlass von Verfügungen und für den administrativen Aufwand verursacht durch Messungen von Servicefirmen.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 11 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht in Waldenburg Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 11. Dezember 1998 über die Kontrolle der Oelfeuerungen wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



Peter Bönzli



Willy Schneider

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am15.2.2001.....